



Bürgermeisteramt Endingen
Bauverwaltung
Herr Vogelbacher
Marktplatz 6
79346 Endingen am Kaiserstuhl

Amt für Bauen und Naturschutz
- Bauleitplanung -

Herr Santo
Telefon 07641/451-5021
Fax 07641/451-5059
E-Mail r.santo@landkreis-emmendingen.de
Bahnhofstraße 2 - 4
Zimmer 145 (Westend)

04.05.2023

1. Änderung des Bebauungsplanes „Kenzinger Pfad“ im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage

Schreiben vom 20.03.2023
Fristablauf am 02.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zu der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung:

I. Belange des Umweltschutzes

1. Naturschutz

Keine Bedenken.

2. Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten

2.1 Oberflächengewässer:

Keine weiteren Anregungen oder Hinweise zur 1. Änderung.

2.2 Grundwasser:

Wir bitten um Übernahme folgender Vorgabe in die planungsrechtlichen Festsetzungen:
Im Plangebiet liegt der höchste Grundwasserstand (HHW) bei 173,2 m NN. Bauliche Anlagen unterhalb des HHW sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das Mittel der jährlichen Höchstwerte (MHW) beträgt 174,4 m NN (Höhensystem DHHN12, Stautszahl 130).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellt das Einbringen eines Baukörpers unter MHW eine Gewässerbenutzung dar und ist ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich unzulässig.

Bankverbindungen:
Sparkasse Freiburg – Nördl. Breisgau
IBAN: DE54 6805 0101 0020 0143 44
SWIFT-BIC: FRSPDE66

Volksbank Breisgau Nord eG
IBAN: DE95 6809 2000 0000 7868 02
SWIFT-BIC: GENODE61EMM

Servicezeiten:
Montag: 08:30-12:00 Uhr
Dienstag: 08:30-12:00 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeiten
Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
14:00-18:00 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

2.3 **Abwasser:**

Keine weiteren Anregungen oder Hinweise zur 1. Änderung.

2.4 **Wasserversorgung:**

Die Wasserversorgungsstrukturen und zukünftig erforderlichen Maßnahmen wurden im vorliegenden Strukturgutachten zusammengestellt. Auch ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Erhöhung der Wasserentnahmemenge aus dem Tiefbrunnen liegt uns vor.

Für eine abschließende Einschätzung der Versorgungssicherheit für das Trink- und Brauchwasser bitten wir um Vorlage der Jahres-, Monats, und Tages-Wasserentnahmemengen aus dem Tiefbrunnen Forchheimer Wald vom Jahr 2022.

Im Hinblick auf den Klimawandel und die dadurch in vielen Bereichen angespannte Wassersituation regen wir an in Betracht zu ziehen, in der Bauleitplanung auf wassersparende Maßnahmen wie beispielsweise wasserlose Urinale, Wasserspararmaturen oder Armaturen mit Sensortechnik, etc., den Bau von Zisternen zur Speicherung von Regenwasser zur Bewässerung des Außenbereichs und wenn möglich auf Brauchwassernutzungen (Grauwassernutzung/Recycling für die Toilettenspülung,) hinzuweisen und ggfs. umzusetzen.

2.5 **Altlasten und Bodenschutz:**

Keine weiteren Anregungen oder Hinweise zur 1. Änderung.

3. **Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz**

Keine Bedenken.

4. **Abfallrecht**

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kenzinger Pfad“ bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

1. Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.
2. Grundsätzlich gilt der Vorrang der Abfallvermeidung sowie nachfolgend in genannter Rangfolge die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) vor der Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 19 bis 26 und § 6 KrWG).
3. Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.
In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.

4. Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).
5. Anfallender Bauschutt (z.B. bei Erschließungsarbeiten) ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.
6. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.
7. Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-5203 o. 5216, E-Mail: gia@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.

II. Straßenbau

Keine Bedenken.

III. Straßenverkehr

Die Stadt Eendingen ist in ihrer Eigenschaft als Örtliche Straßenverkehrsbehörde für den Bereich der kommunalen Straßen selbst zuständig.

IV. Gesundheit

Seitens der Unteren Gesundheits- und Trinkwasserüberwachungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes.

Es wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen die herzustellenden Anlagen und Anlagenteile der öffentlichen Wasserversorgung (Versorgungsnetz, Hausanschlussleitungen) innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Auf die Anzeigepflichten für Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser ohne Trinkwasserbeschaffenheit im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt sind (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) und die ggf. zusätzlich zu den Trinkwasserinstallationen hergestellt bzw. betrieben werden, ist hinzuweisen (TrinkwV § 13, Abs. 4). Zudem ist gem. § 17 (6) auf eine regelkonforme Herstellung sowie den regelkonformen Betrieb entsprechender Anlagen hinzuweisen (z.B. Sicherungseinrichtungen).

Hinsichtlich immissionsschutz- sowie grundwasser- und altlastenrechtlicher Belange wird auf die Zuständigkeit der jeweiligen Fachbehörden hingewiesen.

Bei der Grünflächenplanung, insbesondere bei Wohnbebauung, sollte auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf stark giftige Gewächse verzichtet werden.

V. Vermessung

Keine Bedenken.

VI. Flurneuordnung

Keine Bedenken.

VII. Landwirtschaft

Keine Bedenken.

VIII. Belange weiterer Dienststellen

Öffentliche Ordnung – Friedhofswesen

Kommunale Abfallwirtschaft

zum o.g. Vorhaben der Stadt Eendingen weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die *Belange der Müllabfuhr* sowie auf die *Belange der Abfallwirtschaft* hin:

Belange der Müllabfuhr

„Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“; siehe Anlage.

Belange der Abfallwirtschaft

Erdaushub:

Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende **Entsorgungsmöglichkeiten** eingeplant werden.

Diese Vorgaben sind im Verfahren der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Verwertungsmöglichkeiten bestehen insbesondere im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke.

Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.

Baurecht

Keine Bedenken.

Denkmalschutz

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

IX. Bauleitplanung

1. Planunterlagen, Allgemeines

Grundsätzlich bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken, es wird aber hinsichtlich einer notwendigen Konkretisierung der Begründung auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 24.04.2023 verwiesen.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.

3. Weiteres Verfahren

Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden:

- Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen.
- Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss.
- Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens.
- 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen.
- Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf.

4. Hinweise

- 4.1 Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.
- 4.2 Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.
- 4.3 Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
S a n t o

Anlage:
Belange der Müllabfuhr